

XI. Darstellung der Anwendung der Transparenzvorgaben beim Aspekt Vertragstransparenz (EITI-Standard 3.12)

142. Durch die EITI-Anforderung 3.12 werden implementierende Länder ermutigt, Verträge und Lizenzen im Zusammenhang mit der Förderung von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen offenzulegen.
143. Soweit die Rohstoffe bergfrei sind, gelten die Darstellungen in Kapitel VIII.
144. Bei nicht bergfreien mineralischen Rohstoffen besteht die öffentliche Zugänglichkeit von Verträgen (siehe auch Tz. 124ff.) in Deutschland bisher nicht. Bei den nicht bergfreien Rohstoffen, also den grundeigenen oder Grundeigentümerbodenschätzen, handelt es sich um Rohstoffe aus dem Wirtschaftszweig „Gewinnung von Steinen und Erden“. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Produktion der Rohstoffe auf Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt (bei denen nicht notwendigerweise eine öffentliche Institution Vertragspartner ist). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Unternehmen⁸³ in diesem Wirtschaftszweig mit der verbundenen hohen Anzahl von einzelnen Verträgen.
145. In Verbindung mit unserer Empfehlung, die grundeigenen und die Grundeigentümerbodenschätze nicht in die EITI-Berichterstattung aufzunehmen, empfehlen wir, entsprechend auf eine Offenlegung zu verzichten.

⁸³ Vgl. Textziffer 101ff.